



Beförderungsvertrag

Vertrag

über die Durchführung von Beförderungsleistungen
im freigestellten Verkehr

zwischen dem

**Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06400 Bernburg**

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

dem Beförderungsunternehmen **(Firma und Adresse zu ergänzen)**

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Los/in den Losen ... **(zu ergänzen)**

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Die Zusagen des Auftragnehmers als Bieter im Vergabeverfahren für die ihm zugesprochenen Lose gemäß der Leistungsbeschreibung und ihrer Anlagen werden Bestandteile dieses Vertrages. Bei der Klärung von Widersprüchen aus diesem Vertrag gelten in der Reihenfolge:
 - die Bestimmungen dieses Vertrages
 - die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen
 - weitere Zusagen und Angaben des Auftragnehmers im Rahmen seines Angebotes
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), gültig bei Abschluss dieses Vertrages i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. August 2003.
- (2) Die Geltung davon abweichender Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.



Beförderungsvertrag

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die ggf. zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen und uneingeschränkten Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen und sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere:
 - Verordnung über die Freistellung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FrStllgV)
 - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
 - Straßenverkehrsgesetz (StVG)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
 - Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
 - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
 - Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung der Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TVergG LSA).

§ 4

Leistungsumfang

- (1) Grundlage für die Durchführung der Beförderungsleistung sind die ausgeschriebenen Beförderungsleistungen gemäß **Teil 01** der Leistungsbeschreibung i.V.m. **Anlage 1**. Bereits zu Beginn und auch während der weiteren Vertragslaufzeit können sich durch Umzug, Neuaufnahmen oder Ausscheiden von zu befördernden Personen usw. Änderungen ergeben. Die Tourenpläne werden dann gemäß den Regelungen der Leistungsbeschreibung angepasst. Die dadurch veränderten Leistungsmengen führen gemäß **Teil 08** zu einer entsprechenden Vergütungsanpassung.
- (2) Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer keine Exklusivität im Sinne ausschließlicher Rechte im Hinblick auf die Beförderung der Schüler zu den betreffenden Schulen besitzt. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, Schüler auch durch andere Unternehmen befördern zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung der Beförderungen benötigten Fahrzeuge und Personale nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung auf dessen eigene Kosten bereit zu stellen, soweit nicht in Einzelfällen medizinisches Fachpersonal von Dritten als Begleiter gestellt wird.
- (4) Auf den Touren sind nur die beförderungsberechtigten Personen sowie berechtigte Begleitpersonen zu befördern. Die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet.

§ 5

Überprüfung und Kontrollen

- (1) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Fahrzeugen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Fahrzeuge der vertragsgegenständlichen Strecken



Beförderungsvertrag

von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

- (2) Der Nachweis der technischen Sicherheit und auch der regelmäßigen technischen Überprüfung der Fahrzeuge ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer kurzfristig zu erbringen.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Auftraggeber die Einschaltung eines amtlich anerkannten Sachverständigen verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Auftragnehmer, wenn dabei festgestellt wird, dass die Fahrzeuge nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- (4) Werden bei den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, bei polizeilichen Kontrollen, bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde oder bei vom Auftraggeber veranlassten Fahrzeugkontrollen oder Sachverständigengutachten Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem Auftraggeber gegenüber ohne weitere Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Zum Zwecke der Überprüfung der Fahrzeiten, des Zustandes der Fahrzeuge sowie des eingesetzten Personals sind der Auftraggeber sowie von ihm beauftragte Personen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten (Fahrgastplätze) jederzeit zur Mitfahrt in den Fahrzeugen des Auftragnehmers berechtigt.

§ 6

Servicezeiten / Beschwerdemanagement

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschwerden und Kritik seitens der Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigten, der Schule oder des Auftraggebers und Probleme entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abzustellen. Vom Auftragnehmer wird ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität sowie ein höflicher Umgang mit den Beschwerdeführern erwartet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Einzelfällen kurzfristig an vom Auftraggeber anberaumten Terminen, die die vertragsgegenständlichen Beförderungen betreffen, teilzunehmen.
- (2) Die Anforderungen an die Organisation des Fahrdienstes gemäß **Teil 05** der Leistungsbeschreibung sind zu erfüllen.

§ 7

Personal- und Subunternehmer-Einsatz / Kontrollen nach TVergG LSA

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich dazu berechnete, zuverlässige und geeignete Fahrer und Fahrerinnen einzusetzen.
- (2) Das Beförderungsunternehmen übernimmt die Gewähr dafür, dass das eingesetzte Fahrpersonal über die geforderten Qualifikationen gemäß **Teil 03** der Leistungsbeschreibung verfügt und kann dies - auf dessen Anforderung hin - ggü. dem Auftraggeber jederzeit kurzfristig belegen.
- (3) Im Übrigen gelten insbesondere auch die Regelungen in **Teil 05** der Leistungsbeschreibung im Abschnitt „Personal-Einsatzplanung“.
- (4) Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich gestattet. Der Auftragnehmer beachtet dabei seine mit dem Angebot eingereichte „Erklärung zum Nachunternehmereinsatz zu § 14 Abs. 2, 4 TVergG LSA“. Zudem hat der Auftragnehmer im Tourenplan die von Subunternehmern erbrachte Leistung eindeutig auszuweisen sowie den Namen des vorgesehenen Subunternehmens dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf – sofern der Subunternehmer nicht bereits bei der Angebotsabgabe auf **Vordruck 4** benannt wurde – der vorherigen Einreichung der erforderlichen Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Subunternehmers sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern wird (insbesondere auch gemäß § 14 Abs. 1 TVergG LSA).



Beförderungsvertrag

- (5) Alle Anforderungen der Leistungsbeschreibung - insbesondere an das eingesetzte Personal (Qualifikation und Aufgabenwahrnehmung), die eingesetzten Fahrzeuge (Sicherheit und technische Standards) und die Betriebsqualität - sind vom Subunternehmer in gleicher Weise vollumfänglich zu erfüllen.
- (6) Den Subunternehmern dürfen hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen gewährt werden, als in diesem Vertrag vereinbart.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 TVergG LSA für den Fall des Subunternehmereinsatzes, den Subunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 11 TVergG LSA sowie zur Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen nach § 13 TVergG LSA unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Subunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Subunternehmer zu kontrollieren.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Subunternehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Subunternehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer haben nach § 17 TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

§ 8

Begleitpersonal

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Bedarf eine oder auch ggf. in Absprache mit dem Auftraggeber mehrere geeignete, verantwortungsbewusste Begleitperson/en bei seinen Fahrten einzusetzen, die bereit und in der Lage sind, sich mit den Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen auseinander zu setzen und Hilfestellungen bei Einstieg und Platznahme sowie während der Fahrt und dem Aussteigen zu leisten, soweit dafür nicht medizinisch besonders geschultes Personal durch Dritte gestellt wird.
- (2) Das Beförderungsunternehmen übernimmt die Gewähr dafür, dass das von ihm gestellte und eingesetzte Begleitpersonal über die geforderten Qualifikationen gemäß **Teil 03** der Leistungsbeschreibung verfügt und kann dies - auf dessen Anforderung hin - ggü. dem Auftraggeber jederzeit kurzfristig belegen.

§ 9

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der beförderten Personen verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.
- (2) Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht (u.a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO), des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt) zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.



Beförderungsvertrag

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer und sein Personal haften nach den gesetzlichen Vorgaben für alle Schäden, die sich unmittelbar und mittelbar aus der Beförderung ergeben.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten an ihn aufgrund der Durchführung im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Verkehrsunternehmens betreffen und das Verkehrsunternehmen nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchs begründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, seine Fahrerinnen und Fahrer, die Begleitpersonen und die Insassen gegen Schäden aller Art ausreichend zu versichern. Der Auftragnehmer kann deshalb für alle eingesetzten Fahrzeuge (auch die der Subunternehmer) auf Verlangen des Auftraggebers diesem gegenüber jederzeit nachweisen, dass für jedes Fahrzeug eine wirksame Haftpflichtversicherung mit Forderungsausfalldeckung und einer pauschalen Deckungssumme von bis zu 100 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorliegt, wobei die Haftung bei Personenschäden auf max. 8 Millionen Euro pro geschädigter Person begrenzt sein darf.
- (4) Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug (auch die der Subunternehmer) ist dem Auftraggeber vor jedem Schuljahr im Original nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (5) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beförderten Schülerinnen und Schüler vom Fahrzeugführer bzw. den Begleitpersonen bei der Rückfahrt ihren Sorgeberechtigten oder von diesen beauftragten Personen übergeben werden. Bei der Hinfahrt erfolgt die Übergabe an die zuständigen Personen der jeweiligen Schule. Sollte o. g. Personenkreis nicht angetroffen werden, hat der Fahrzeugführer unverzüglich die Schule bzw. den Auftraggeber zu benachrichtigen.

§ 11 Vergütung, Leistungsabrechnung und Rechnungslegung

- (1) Die Vergütung und Entgeltanpassung, Leistungsabrechnung und Rechnungsstellung erfolgen gemäß **Teilen 07, 08, 09** und **10** der Leistungsbeschreibung auf Basis der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungspreise, die ggf. gemäß **Teil 08** und **09** fortgeschrieben und angepasst werden.
- (2) Nicht gemäß Abs. 1 vereinbarte Leistungen werden grundsätzlich nicht vergütet.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Sofern aus verkehrstechnischen Gründen (z.B. Baustellen, Umleitungen o.ä.) Abweichungen vom festgelegten Tourenplan auftreten sollten, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich den beförderten Personen sowie deren Sorgeberechtigten und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (2) Über besondere Gefahrenquellen, die die Sicherheit des Verkehrs auf den Fahrstrecken sowie an den Aufnahme- oder Übergabepunkten beeinträchtigen, ist der Auftraggeber umgehend zu unterrichten.



Beförderungsvertrag

- (3) Sofern durch Fehlverhalten oder Auffälligkeiten einzelner Fahrgäste die sichere Beförderung gefährdet wird, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Über einen befristeten oder dauerhaften Beförderungsausschluss entscheidet ausschließlich der Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber besondere Vorkommnisse und Unfälle unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Nichterfüllung / Minderleistungen / Vertragsstrafen

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Soweit die Leistungsbeschreibung hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach.
- (2) Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung gemäß den Regelungen in **Teil 08** „Vergütungsminderung bei Fahrtausfall“ der Leistungsbeschreibung. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung der betroffenen Personen durch Dritte zu veranlassen (Ersatzvornahme).
- (3) Entstehen dem Auftraggeber durch die Ersatzvornahme bei Dritten höhere Kosten als die eingesparte Vergütung für den Auftragnehmer, so ist der Auftragnehmer zum Ausgleich verpflichtet, soweit er den Anlass für die Ersatzvornahme zu vertreten hat.
- (4) Erfüllen die eingesetzten Fahrzeuge nicht die geforderten Standards hinsichtlich zulässigem Höchstalter, Klimatisierung oder der geforderten Sauberkeit im Fahrzeug-Innenraum, so können Minderungen nach den Regelungen in **Teil 02** der Leistungsbeschreibung, „Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge“ festgesetzt werden.
- (5) Werden Fahrten durchgeführt, die nicht den in **Teil 06** der Leistungsbeschreibung festgelegten Pünktlichkeitsanforderungen genügen, können gemäß den in **Teil 06** der Leistungsbeschreibung niedergelegten Bestimmungen entsprechende Vergütungsminderungen und Vertragsstrafen wirksam werden.
- (6) Nimmt der Auftragnehmer den Betrieb nicht rechtzeitig auf und hat er die Nichtaufnahme zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so hat der Auftraggeber für jeden Schultag, an dem der Auftragnehmer die Leistung nicht erbringt, Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jeden vollendeten Schultag ein Hundertneunzigstel der vom Auftragnehmer kalkulierten Kosten für die Verkehrsleistung eines Jahres. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.
- (7) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist schuljährlich auf 5,0 % des Jahresauftragswertes begrenzt. Jede Vertragsstrafe wird nur wirksam, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein Vertreten seiner Subunternehmer muss sich der Auftragnehmer zurechnen lassen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 11, 13, 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des TVergG LSA eine Vertragsstrafe i.H.v. 2,0 % des Jahresauftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Subunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Subunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 TVergG LSA bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.



Beförderungsvertrag

§ 14 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt zum Datum des gesetzlichen Schuljahresbeginns am 01.08.2025 in Kraft und gilt für vier Schuljahre. Der Vertrag erlischt, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zum Ende des Schuljahres 2028/2029, am 31.07.2029.
- (2) Der Auftraggeber besitzt eine einseitige Verlängerungsoption um ein weiteres Schuljahr, deren Wahrnehmung spätestens 9 Monate vor Vertragsende schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären ist. Wird die Verlängerungsoption genutzt, endet der Vertrag am letzten Tag des gesetzlichen Schuljahres 2029/2030 am 31.07.2030.

§ 15 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Beförderungsvertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird, der Auftraggeber in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat und dem Auftraggeber aufgrund des Verstoßes eine Fortsetzung dieses Beförderungsvertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - Die Grundlage des Vertrages entfällt, da alle darin erfassten Schüler aus der Beförderung ausscheiden;
 - Der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht ein oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen wesentlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung im Sinne des obigen S. 1 nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer verschuldet nicht mehr eingehalten werden kann;
 - fortgesetzte Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen (→ Kennzeichnung mit Zusatz [S]) gemäß **Teil 04** der Leistungsbeschreibung bei der Fahrdurchführung sowie ein Vorgehen des Auftraggebers gemäß obigem S. 1;
 - bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers oder des von ihm eingesetzten Personals gegen die einschlägigen Vorschriften (verkehrsunsicherer Fahrzeugzustand, Alkohol am Steuer, Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 20 km/h etc., tätliche oder sexuelle Übergriffe auf Fahrgäste oder Sorgeberechtigte);
 - Fahrpersonal wird ohne Arbeitserlaubnis und/oder ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eingesetzt;
 - eine ordnungsgemäße Durchführung der Beförderungen gemäß Leistungsbeschreibung aufgrund des Einsatzes ungeeigneter Fahrzeuge und Personale nicht gewährleistet ist;
 - die Summe der anrechenbaren Abzüge wegen schuldhafter Leistungsmängel machen innerhalb von 6 Monaten 10 % oder nach vorheriger Abmahnung 5 % der Vergütung eines Schuljahres aus;
 - der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Tagen aus eigenem Verschulden nicht;
 - über das Vermögen des Auftragnehmers wird ein Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt und dem Auftraggeber ist eine Fortsetzung dieses Beförderungsvertrages nicht mehr zuzumuten;
 - der Auftragnehmer kommt aus eigenem Verschulden seinen Berichts- und Abrechnungspflichten nicht nach oder nach im Einzelnen spezifizierter Aufforderung des Auftraggebers



Beförderungsvertrag

zur Vervollständigung abgegebener Berichte und Abrechnungen und der Auftraggeber geht gemäß obigem S. 1 vor.

- (3) Der Auftraggeber ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 11 und 13 TVergG LSA resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 14 und 17 Abs. 2 TVergG LSA verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Subunternehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 TVergG LSA für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.
- (4) Kündigt der Auftragnehmer unberechtigt oder ist der Auftraggeber zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den bei diesem entstehenden Schaden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder seiner Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Bernburg (Saale).
- (3) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (4) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (5) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend in den Fällen, in denen dieser Beförderungsvertrag unvollständig ist.

Ende der Vertragsbestimmungen